

STATUTEN (2015)

der Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uetligen und Umgebung (WVGM)

*Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet.
Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.*

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

- Name** ¹ Unter dem Namen Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uetligen und Umgebung (WVGM) besteht seit dem 17. Mai 1906 eine Genossenschaft gemäss
- Art. 20 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 28.5.1991
 - Art. 2 + 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11.11.1996
 - dem 29. Titel des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) als ergänzend anwendbares Recht
 - den Übertragungsverträgen und Nachträgen/Änderungen mit den Gemeinden Meikirch, Wohlen bei Bern, Schüpfen und Diemerswil.
- Sitz** ² Der Sitz der Genossenschaft ist in Meikirch.

Art. 2

- Zweck** ¹ Die Genossenschaft versorgt die Bevölkerung und die Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Eidg. Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität.
- ² Die Genossenschaft übernimmt, nach Massgabe der geltenden Verträge betreffend die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgungsaufgabe, anstelle der Einwohnergemeinden die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz. Die Versorgungsgebiete sind in den Übertragungsverträgen mit den Gemeinden umschrieben.
- ³ Sie erstellt und unterhält das Leitungs- und Hydrantennetz mit den zugehörigen Anlagen. Sie berücksichtigt dabei die Erschliessungsplanung der Gemeinden und arbeitet mit den zuständigen Gemeindebehörden zusammen.

II. MITGLIEDSCHAFT (GENOSSENSCHAFTER)

Art. 3

Erwerb

¹ Jeder wasserbeziehende Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte im Bereich des versorgten Gebietes kann Mitglied (Genossenschafter) der WVGM werden.

² Eigentümergeinschaften, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer, einfache Gesellschaften, Erbengemeinschaften etc. gelten zusammen als ein Mitglied. Für die Ausübung ihrer Rechte als Genossenschafter bestimmen sie eine Person, welche der Verwaltung gemeldet werden muss, aber nicht Eigentümer zu sein braucht.

Art. 4

**Austritt
Ausschluss**

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Wasserbezugs (Veräusserung der Liegenschaft, Kündigung des Wasserbezugs) auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

² Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied (Genossenschafter) in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

³ Beim Tod eines Mitglieds (Genossenschafters) werden dessen Erben als Eigentümergeinschaft Mitglieder.

Art. 5

Wirkungen

¹ Ausscheidende oder ausgeschlossene Genossenschafter haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren.

² Mit der Veräusserung eines an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäudes geht die Mitgliedschaft automatisch an den Erwerber über.

III. ORGANISATION

1. Die Generalversammlung

Art. 6

Befugnisse

¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl der Verwaltung, insbesondere des Präsidenten und des Brunnenmeisters, sowie der Revisionsstelle,
- c) Beschlüsse über Ausgaben, welche CHF 100'000.-- im Einzelfall übersteigen,

- d) Erlass des Wasserversorgungsreglements,
- e) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz,
- f) Entlastung der Verwaltung,
- g) Ausschluss von Mitgliedern (Genossenschaffern),
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind,
- i) Auflösung der Genossenschaft.

Art. 7

Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich 2 bis 3 Monate nach dem Rechnungsabschluss abgehalten.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss insbesondere dann einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Genossenschaffter dies verlangt.

³ Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung einberufen.

Art. 8

Formvorschriften

¹ Die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung erfolgt gemäss Art. 31 unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

² Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

³ Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 9

Stimmrecht Vertretung

¹ Jeder Genossenschaffter hat an der Generalversammlung eine Stimme.

² Eine Vertretung ist möglich. Ein Genossenschaffter kann sich durch einen andern Genossenschaffter oder durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen. Niemand kann mehr als einen Genossenschaffter vertreten.

³ Jede Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht.

Art. 10

Beschlussfassung Protokoll

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

³ Für die Auflösung der Genossenschaft und für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

⁵ Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Geschäftsführer sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Die Verwaltung

Art. 11

Zusammensetzung Wählbarkeit

¹ Die Verwaltung besteht aus höchstens sieben Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, QS-Verantwortlicher und vier weiteren Mitgliedern), die auf vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Verwaltung konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 6 Absatz 2 Buchstabe b.

² Den Einwohnergemeinden Meikirch und Wohlen bei Bern wird je eine Vertretung mit Stimmrecht in der Verwaltung eingeräumt. Diese Vertretungen sorgen dafür, dass auch Anliegen der anderen versorgten Gemeinden gewahrt werden.

³ Die Mitglieder müssen Wohnsitz im Versorgungsgebiet haben.

Art. 12

Befugnisse

¹ Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

² Sie ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

Art. 13

Zeichnung

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

Art. 14

Geschäftsführung a) im allgemeinen

¹ Die Verwaltung versammelt sich, so oft die Geschäfte dies erfordern. Jedes Verwaltungsmitglied kann die Einberufung verlangen.

² Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Eine Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg (z.B. per E-Mail) erfolgen (Keine Antwort = Enthaltung). Das Ergebnis ist an der nächsten Verwaltungssitzung festzuhalten.

³ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 15

b) Präsident Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Verwaltungssitzungen. Er überwacht sämtliche Geschäfte der Verwaltung.

Art. 16

c) Geschäftsführer ¹ Der Geschäftsführer, welcher nicht Wohnsitz im Versorgungsgebiet haben muss, nimmt an den Sitzungen der Verwaltung teil, führt ihre Beschlüsse aus und besorgt die täglichen Geschäfte der Genossenschaft.
² Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers sind in einem Pflichtenheft festzuhalten.

Art. 17

d) Protokollführer Der Protokollführer verfasst die Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltungssitzungen.

Art. 18

e) Rechnungsführer ¹ Der Rechnungsführer besorgt die Kassengeschäfte und den Rechnungsabschluss. Ferner bereitet er die Unterlagen für die Budgetierung, den Investitions- und den Finanzplan zuhanden der Verwaltung vor.
² Die Aufgaben, Haftung und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festzuhalten.

Art. 19

f) Aufbewahrung der Geschäftsakten Die Geschäftsbücher sowie die eingegangenen und die Kopien der ausgegangenen Geschäftskorrespondenzen sind während zehn Jahren aufzubewahren.

Art. 20

Entschädigung Auslagen Die Verwaltungsmitglieder haben für ihre Arbeit Anspruch auf angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung mit dem Budget bestimmt wird. Ausserdem sind ihnen die Auslagen zu bezahlen.

3. Revisionsstelle und interne Rechnungsrevision

Art. 21

Tätigkeit

¹ Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

² Die Buchhaltung wird jährlich vor der Generalversammlung von zwei internen Rechnungsrevisoren geprüft. Diese dürfen nicht Mitglied der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Diese Rechnungsrevisoren haben interne Funktion und nehmen nicht die gesetzlichen Aufgaben einer Revisionsstelle gemäss Art. 727 ff des Obligationenrechts wahr.

³ Die Rechnungsrevisoren werden für vier Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Sie erstellen zu Handen der Generalversammlung einen Bericht, welcher über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung Auskunft gibt.

4. Der Brunnenmeister

Art. 22

Pflichten

¹ Der Brunnenmeister nimmt an den Sitzungen der Verwaltung teil, die Amtszeit beträgt vier Jahre.

² Der Brunnenmeister führt die Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung. Die Verwaltung erlässt ein Pflichtenheft.

5. Der QS-Verantwortliche

Art. 23

Pflichten

¹ Der QS-Verantwortliche ist Mitglied der Verwaltung, die Amtszeit beträgt vier Jahre.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des QS-Verantwortlichen sind in einem Pflichtenheft festzuhalten.

IV. Finanzielles

Art. 24

Finanzierung der Wasserversorgung

¹ Die Finanzierung der Ausgaben sowie der Investitionen erfolgt durch:

- a) Die Anschlussgebühren.
- b) Die jährlichen Grundgebühren und Verbrauchsgebühren für den Wasserbezug.
- c) Die Leistungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.
- d) Die Grundeigentümerbeiträge.
- e) Sonstige Zahlungen Dritter.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder (Genossenschafter) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 25

**Bemessung der
Gebühren**

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge werden im Wasserversorgungsreglement festgelegt.

Art. 26

Jahresrechnung

¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Rechnungsabschluss muss spätestens Ende Februar vorliegen.

² Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen. Es gelten die Bilanzvorschriften der Art. 958 - 961 OR.

Art. 27

**Spezialfinanzierung
und Abschreibungen**

¹ Die Genossenschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen der Genossenschaft.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 28

Durchführung

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.

Art. 29

**Verteilung des
Vermögens**

¹ Bei Auflösung der Genossenschaft treten an ihre Stelle die Gemeinden und übernehmen die Aufgaben der Wasserversorgung in ihren Gebieten.

² Die gesamten Anlagen und allfällige Vermögenswerte der Genossenschaft gehen anteilmässig an die übernehmenden Gemeinden zweckgebunden für die Wasserversorgung über.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 30

Reglement

Die Generalversammlung erlässt ein Wasserversorgungsreglement, das insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthält:

- a) den Umfang der Wasserversorgung und der Wasserlieferungspflicht,
- b) die Anlage des Leitungsnetzes und der Installationen,
- c) die Art, Höhe und den Bezug der Gebühren und Beiträge.

Art. 31

Bekanntmachung Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in den Amtsanzeigern des Versorgungsgebietes oder schriftlich sowie elektronisch (z.B. via Internetauftritt der WVGM).

Art. 32

Streitigkeiten ¹ Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht, es sind die Zivilgerichte zuständig.

² Streitigkeiten über die öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten der Genossenschaft werden von den Verwaltungsjustizbehörden nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beurteilt.

Art. 33

Inkrafttreten Die Statuten treten nach der Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abfall in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. April 2012.

Diese Statuten sind von der heutigen Generalversammlung beschlossen worden.

Meikirch, 27. April 2015

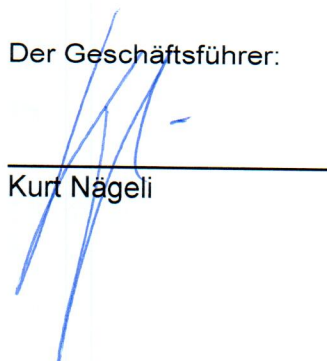
**Wasserversorgungsgenossenschaft
Meikirch-Uetligen und Umgebung**

Der Präsident:



Markus Bucher

Der Geschäftsführer:



Kurt Nägeli

Genehmigungsbeschluss Amt für Wasser und Abfall:

